

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



53. Jahrgang

18.01.2024

Nr. 1

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen
hier: Tumulifeld
2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Lärmaktionsplanung der Stadt Haltern am See, 4. Stufe -
2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Kraftloserklärung der Sparurkunde mit der Nummer 31111230 der Sparkasse Westmünsterland
hier: Bekanntmachung der Sparkasse Westmünsterland

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen hier: Tumulifeld

Nach Beschluss des zuständigen Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschusses vom 16.11.2023 widmet die Stadt Haltern am See gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW¹) die Straße **Tumulifeld** in der Gemarkung Stadt Haltern, Flur 25, mit Wirkung zu sofort dem öffentlichen Verkehr. Das Flurstück 879 wird als Gemeindestraße mit dem Benutzungszweck Anliegerstraße gewidmet. Die Flurstücke 869, 871 & 873 werden als Fuß- und Radwege gewidmet. Die genaue Lage der jeweiligen Verkehrsbereiche ist den folgenden Planausschnitten zu entnehmen. Detaillierte Auskunft erteilt außerdem der Fachbereich Infrastruktur der Stadt Haltern am See, Rochfordstraße 1, nach Terminabsprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Haltern am See zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO² und der ERVV³ zu übermitteln. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll auch einen bestimmten Antrag enthalten.

Haltern am See, den 04.01.2024

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

¹ StrWG NRW: Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327)

² VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

³ ERVV: Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Lärmaktionsplanung der Stadt Haltern am See, 4. Stufe – 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lärm, insbesondere Verkehrslärm, beeinträchtigt die Lebensqualität von Menschen bis hin zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen und belastet die Umwelt. Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ist Lärmschutz daher eines der Ziele zur Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus.

Mit den §§ 47a–f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) wurde 2005 die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

Gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Gemeinden daher verpflichtet, alle fünf Jahre für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen Lärmaktionspläne aufzustellen. Ausgenommen hiervon sind die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig und führt eine eigene bundesweite Lärmaktionsplanung durch.

Zur Identifizierung der jeweils betroffenen Straßen und Straßenabschnitte hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die Lärmkarten der 4. Stufe unter www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de veröffentlicht. Die Lärmkarten waren Gegenstand der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Oktober und November 2023 und bilden die Grundlage für den Lärmaktionsplan.

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bürgerinnen und Bürger haben nun die Möglichkeit, den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Haltern am See in der Zeit

vom 01.02. bis einschließlich 28.02.2024

unter folgendem Link einzusehen:

www.haltern.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

Über das Beteiligungsportal können schriftliche Hinweise zur Lärmsituation und Anregungen zur Lärminderung eingereicht werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird außerdem zu jedermanns Einsicht innerhalb des o. g. Zeitraums während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstraße 1, 1. Obergeschoss, öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls über die Internetseite der Stadt Haltern am See – www.haltern-am-see.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen werden einer Abwägung unterzogen und das Abwägungsergebnis in den Lärmaktionsplan eingebracht. Der aktuelle Lärmaktionsplan der Stadt Haltern am See, 3. Stufe, von 2018 kann zum Vergleich auf der Webseite der Stadt Haltern am See abgerufen werden (www.haltern-am-see.de – „Lärmaktionsplanung der Stadt Haltern am See“).

Haltern am See, den 15.01.2024
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Kraftloserklärung

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 31111230*
hiermit für kraftlos.

*(BLZ 426 513 15)

Ahaus / Dülmen, den 03.01.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand